

28.05.04**Vk - In****Verordnung****des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Vierte Verordnung zur Änderung personenbeförderungs-
rechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die bestehende Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr (Busverordnung EG-PBefG) vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2000) muss an die Rechtsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft angepasst werden.

B. Lösung

Die Verordnung wird aktualisiert und um die erforderlichen Durchführungsvorschriften ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund: Keine.

Länder:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine.
2. Vollzugsaufwand: Mehraufwand entsteht durch die Erteilung von Gemeinschaftslizenzen. Ein Personalmehrbedarf ist hierdurch nicht zu erwarten.

Kommunen: Keine.

E. Sonstige Kosten

Die betroffenen Unternehmen, die grenzüberschreitenden Personenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und/oder zwischen Deutschland und der Schweiz betreiben, werden mit den Gebühren für die Ausgabe von Gemeinschaftslizenzen belastet. Es ist daher nicht völlig auszuschließen, dass dies zu einer nicht quantifizierbaren geringfügigen Erhöhung der Einzelpreise führen kann. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

28.05.04

Vk - In

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Vierte Verordnung zur Änderung personenbeförderungs- rechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Vierte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 6, 10 und 11, auch in Verbindung mit § 56, des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), von denen § 56 durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) und § 57 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2691) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Durchführung

1. der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L

74 S.1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1),

2. der Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedsstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 10),
3. der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 268 S. 10),
4. des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1), nachfolgend Abkommen EG/Schweiz genannt, und
5. des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) (ABl. EG 2002 Nr. L 321 S. 11).

§ 2

Zuständige Behörden

(1) Für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ist die Genehmigungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes zuständig. Sofern hiernach die Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben ist, wird die Gemeinschaftslizenz von der Behörde erteilt, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts hat.

(2) Für die Erteilung einer Genehmigung für den Linienverkehr oder eine genehmigungspflichtige Sonderform des Linienverkehrs nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 oder Artikel 18 Abs. 4 und 5 des Abkommens EG/Schweiz sowie für die nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 und Anhang 7 Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens EG/Schweiz erforderliche

Prüfung von Genehmigungsanträgen, die in anderen Mitgliedstaaten oder der Schweiz gestellt wurden, sind § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 9 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 und für die Verhängung von Sanktionen gegen einen in Deutschland niedergelassenen Verkehrsunternehmer gemäß Artikel 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 ist die Behörde zuständig, die die Gemeinschaftslizenz nach Absatz 1 erteilt hat.

(4) Für die Durchführung von Maßnahmen gegen einen in Deutschland niedergelassenen Verkehrsunternehmer nach Artikel 22 Abs. 3 des Interbus-Übereinkommens ist die Genehmigungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes zuständig.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist zuständig für

1. die Mitteilungen an die Kommission über die Anzahl der Gemeinschaftslizenzen und die Anzahl der beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenzen nach Artikel 3a Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92,
2. die Mitteilungen an die Kommission über die von den in Deutschland niedergelassenen Verkehrsunternehmern in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Kabotagefahrten nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 und die Übermittlung der statistischen Übersicht über die Zahl der Genehmigungen für Kabotagedienste, die als Linienverkehr nach Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 durchgeführt werden, nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 12/98,
3. die Mitteilung über schwere oder wiederholte Verstöße eines nichtansässigen Verkehrsunternehmers an die zuständigen Behörden des Vertragsstaates, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, nach Artikel 22 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens.

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 oder einer Genehmigung nach Anhang 7 Artikel 3 des Abkommens EG/Schweiz ist in zehnfacher Ausfertigung einzureichen. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Ausfertigungen anfordern.
- (2) Kommt der Antragsteller oder die Antragstellerin einer Aufforderung der Genehmigungsbehörde, fehlende Angaben nachzuholen oder fehlende Unterlagen nachzureichen, innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (3) Die Frist nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 oder Anhang 7 Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens EG-Schweiz beginnt zu laufen, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt.

§ 4

Anhörungsverfahren

Die nach § 2 Abs. 2 zuständige Behörde hat vor ihrer Entscheidung in folgenden Fällen ein Anhörungsverfahren entsprechend § 14 Abs. 1 bis 4 des Personenbeförderungsgesetzes durchzuführen:

1. bei einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Linienverkehr oder eine genehmigungspflichtige Sonderform des Linienverkehrs nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 oder nach Artikel 18 Abs. 4 und 5 des Abkommens EG/Schweiz,
2. bei einem Antrag auf Erneuerung der Genehmigung oder auf Änderung der Bedingungen für den Betrieb genehmigungspflichtiger Verkehrsdienste nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 oder nach Anhang 7 Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens EG/Schweiz,
3. bei der nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 oder nach Anhang 7 Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens EG/Schweiz erforderlichen Prüfung von Genehmigungsanträgen, die in anderen Mitgliedstaaten oder in der Schweiz gestellt werden.

§ 5

Pflichten des Unternehmers und des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin

- (1) Der Unternehmer hat die Fahrtenblätter gemäß Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 unverzüglich jeweils nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderungen durchgeführt wurden, an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu übersenden.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die jeweils erforderlichen Dokumente während der gesamten Fahrt mitgeführt werden:
1. nach Artikel 3a Abs. 3 Satz 3 oder Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz, die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift der Genehmigung, das Kontrollpapier (Fahrtenblatt), der Vertrag oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrages,
 2. nach Artikel 5 oder Artikel 6 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 die Gemeinschaftslizenz oder eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz, das Kontrollpapier (Fahrtenblatt), der Vertrag oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrages,
 3. nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 die Bescheinigung für den Werkverkehr oder eine beglaubigte Durchschrift der Bescheinigung,
 4. nach Anhang 7 Artikel 11 Abs. 1 des Abkommens EG/Schweiz eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz oder der schweizerischen Lizenz, die Genehmigung oder eine beglaubigte Kopie der Genehmigung, das Fahrtenblatt, die Bescheinigung oder eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung, der Vertrag oder eine beglaubigte Kopie des Vertrages,
 5. nach Artikel 18, auch in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 des Interbus-Übereinkommens, das Fahrtenblatt oder die Genehmigung,

6. nach Artikel 20 Satz 1 des Interbus-Übereinkommens eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen oder

7. nach Anhang 2 Artikel 7 des Interbus-Übereinkommens das zum Nachweis der Erstzulassung erforderliche Dokument oder das Dokument für den neuen Motor.

(3) Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin hat nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die jeweils erforderlichen Dokumente im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen:

1. nach Anhang 7 Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 des Abkommens EG/Schweiz eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz oder der schweizerischen Lizenz,
2. nach Anhang 7 Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 des Abkommens EG/Schweiz die Genehmigung oder eine beglaubigte Kopie der Genehmigung, das Fahrtenblatt, den Vertrag oder eine beglaubigte Kopie des Vertrages oder
3. nach Anhang 7 Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 2 des Abkommens EG/Schweiz die Bescheinigung für den Werkverkehr oder eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung.

§ 6

Aufsicht

(1) Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der in § 1 genannten Verordnungen und Abkommen

1. soweit es Linienverkehr oder genehmigungspflichtigen Sonderlinienverkehr nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 oder nach Artikel 18 Abs. 4 und 5 des Abkommens EG/Schweiz betreibt, der Aufsicht der nach § 2 Abs. 2 zuständigen Behörde,
2. in allen anderen Fällen

- a) wenn der Unternehmer in Deutschland niedergelassen ist, der Aufsicht der Behörde, die dem Unternehmer die Gemeinschaftslizenz ausgestellt hat oder hierfür zuständig wäre, oder
- b) wenn der Unternehmer nicht in Deutschland niedergelassen ist, der Aufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

(2) Die Durchführung der Aufsicht richtet sich nach den §§ 54 und 54a des Personenbeförderungsgesetzes.

§ 7

Maßnahmen der Kontrolle

Kontrollberechtigte können die Fortsetzung der Fahrt untersagen, wenn

1. der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin

- a) entgegen Artikel 3a Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz oder entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 die Gemeinschaftslizenz oder eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz oder entgegen Anhang 7 Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 des Abkommens EG/Schweiz eine beglaubigte Kopie der entsprechenden schweizerischen Lizenz,
- b) entgegen Artikel 20 Satz 1 des Interbus-Übereinkommens eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen,
- c) entgegen Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Artikel 6 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 12/98, Anhang 7 Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 des Abkommens EG/Schweiz, oder Artikel 18, auch in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 des Interbus-

Übereinkommens, die Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift der Genehmigung, das Kontrollpapier (Fahrtenblatt) oder den Vertrag oder eine beglaubigte Kopie des Vertrages,

- d) entgegen Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 oder Anhang 7 Artikel 2 Abs. 6 des Abkommens EG/Schweiz eine Kopie der Genehmigung, eine Kopie des Vertrages oder ein gleichwertiges Dokument oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft oder der entsprechenden schweizerischen Lizenz für schweizerische Verkehrsunternehmen, oder
- e) entgegen Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 oder Anhang 7 Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 2 des Abkommens EG/Schweiz die Bescheinigung für den Werkverkehr oder eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung

nicht zur Prüfung vorlegen,

- 2. eine Beförderung durchgeführt wird, die nicht den Bestimmungen der Genehmigung oder nicht dem Inhalt des Fahrtenblattes, des Vertrages oder der Bescheinigung entspricht,
- 3. das Fahrtenblatt unvollständig ausgefüllt ist, oder
- 4. der Kraftomnibus nicht den Anforderungen nach Anhang 2 Artikel 1 bis 3 des Interbus-Übereinkommen entspricht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 5 Abs. 1 ein Fahrtenblatt nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
- 2. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Dokument mitgeführt wird oder

3. entgegen § 5 Abs. 3 ein erforderliches Dokument nicht mitführt oder einem Kontrollberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3a Abs. 1 grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen betreibt,
- b) ohne Genehmigung nach Artikel 4 Abs. 4 Linienverkehr oder Sonderlinienverkehr, der nicht vertraglich geregelt ist, betreibt,
- c) entgegen Artikel 5 Abs. 6 Unterabs. 2 nicht dafür sorgt, dass in den zusätzlich eingesetzten Fahrzeugen eine Kopie der Genehmigung, eine Kopie des Vertrages oder ein gleichwertiges Dokument oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mitgeführt werden,
- d) entgegen Artikel 10 Abs. 1 eine Maßnahme zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung nicht trifft oder
- e) ohne Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 1 Werkverkehr betreibt oder

2. als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin entgegen Artikel 3a Abs. 3 Satz 3 oder Artikel 15 Abs. 1 eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz, das Kontrollpapier, den Vertrag oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrages nicht mitführt oder einem Kontrollberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 12/98 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 1 Kabotage betreibt oder

2. als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin

- a) entgegen Artikel 5 die Gemeinschaftslizenz oder eine beglaubigte Abschrift oder
- b) entgegen Artikel 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Unterabs. 1, das Fahrtenblatt oder den Vertrag oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrages

nicht mitführt oder einem Kontrollberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. als Unternehmer entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 das Fahrtenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder

2. als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin

- a) entgegen Artikel 8 Abs. 2 die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift nicht mitführt oder
- b) entgegen Artikel 9 Abs. 3 die Bescheinigung oder eine beglaubigte Durchschrift der Bescheinigung nicht mitführt oder einem Kontrollberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer gegen das Abkommen EG/Schweiz verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer

1. ohne Gemeinschaftslizenz für Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft oder eine schweizerische Lizenz für schweizerische Verkehrsunternehmer nach Artikel 17 Abs. 3 Unterabs. 1 grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen betreibt,

2. ohne Genehmigung nach Artikel 18 Abs. 4 oder 5 Unterabs. 1 Linienverkehr oder Sonderlinienverkehr, der nicht vertraglich geregelt ist, betreibt,

3. ohne Bescheinigung nach Artikel 18 Abs. 6 Werkverkehr betreibt,

4. entgegen Anhang 7 Artikel 2 Abs. 6 Unterabs. 2 nicht dafür sorgt, dass in den zusätzlich eingesetzten Fahrzeugen eine Kopie der Genehmigung, eine Kopie des Vertrages oder ein gleichwertiges Dokument oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz oder der schweizerischen Lizenz mitgeführt werden,

5. entgegen Anhang 7 Artikel 7 Abs. 1 eine Maßnahme zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung nicht trifft oder

6. entgegen Anhang 7 Artikel 8 Abs. 2 das Fahrtenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer gegen das Interbus-Übereinkommen verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

a) ohne Genehmigung nach Artikel 7 Abs. 1 Gelegenheitsverkehr betreibt,

b) entgegen Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 das Fahrtenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder

c) entgegen Anhang 2 Artikel 1, 2 oder 3 einen Omnibus einsetzt, der den dort genannten Anforderungen nicht entspricht oder

2. als Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin

a) entgegen Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 das Original des Fahrtenblattes oder die Genehmigung,

b) entgegen Artikel 20 Unterabs. 1 eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen oder

- c) entgegen Anhang 2 Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 das zum Nachweis der Erstzulassung erforderliche Dokument oder das Dokument für den neuen Motor

nicht mitführt oder einem Kontrollberechtigten nicht oder rechtzeitig vorlegt.

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I 2168) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Busverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2000) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang zu Artikel 2

Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
I.	Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen		
1.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG, Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Artikel 18 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	100 bis 2.440
2.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 43 PBefG, Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Artikel 18 Abs. 5 Unterabs. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	100 bis 2.440
3.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 20 PBefG	25 bis 250
4.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebs – Mitteilung an die Genehmigungsbehörde	§ 21 Abs. 4 PBefG, Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	25 bis 250

...

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
5.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte	§ 39 Abs. 1 PBefG, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	50 bis 1.500
6.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	§ 39 Abs. 6 Satz 1 und 2 PBefG, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	25 bis 150
7.	Zustimmung zu Änderungen des Fahrplans	§ 40 Abs. 2 Satz 1 PBefG, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	25 bis 150
II.	Gelegenheitsverkehr		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
1.	Genehmigung für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit a) Kraftomnibussen b) Personenkraftwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 PBefG	100 bis 1.465 50 bis 500
2.	Genehmigung für die Ausführung von Ferientziel-Reisen mit a) Kraftomnibussen b) Personenkraftwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 PBefG	100 bis 1.465 50 bis 500
3.	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit a) Mietomnibussen b) Mietwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 oder Abs. 4 PBefG	100 bis 1.465 50 bis 500
4.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 47 PBefG	100 bis 1.465
5.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen und eines Verkehrs mit Mietwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit den §§ 47 und 49 Abs. 4 PBefG	100 bis 1.465
6.	Genehmigung für die Ausführung grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehrs- und von Transit-Gelegenheitsverkehren mit Kraftfahrzeugen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit den §§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 3 PBefG oder Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 5 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. EG 2002 Nr. L 321 S. 11)	100 bis 1.465
7.	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Kraftfahrzeugen (Gebühr je Kraftfahrzeug)	§ 17 Abs. 2 Satz 1 PBefG	25
III.	Sonstige Gebühren		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
1.	Ertelung einer Gemeinschaftslizenz	Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Artikel 17 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	50 bis 175
2.	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung des Unternehmens	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG	50 bis 1.000
3.	Genehmigung einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus einer Genehmigung	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG	50 bis 1.000
4.	Genehmigung einer Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG	50 bis 1.000
5.	Entscheidung in Zweifelsfällen	§ 10 PBefG	50 bis 1.000
6.	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde, soweit nicht von II.7 oder III. 2 bis 4 erfasst	§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 PBefG, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	25 bis 50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
7.	Genehmigung von Ausnahmen	§ 43 BOKraft	25 bis 500
8.	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers	§§ 4 und 5 BOKraft	50 bis 500
9.	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der fachlichen Eignung	§ 7 Berufszugangs-Verordnung PBefG	25 bis 150
10.	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat Bei Unternehmen des Linienverkehrs Bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs	§§ 54, 54a PBefG	25 bis 1.000 25 bis 650
11.	Prüfung der Berufszugangsvoraussetzungen	§ 9 Berufszugangs-Verordnung PBefG	25 bis 1.000
IV.	Für Amtshandlungen, die unter I. bis III. nicht aufgeführt sind, können Gebühren erhoben werden		25 bis 150

Begründung

A. Allgemeines

- I. Im Hinblick auf die Rechtsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Personenverkehrs mit Kraftomnibussen muss die bestehende Durchführungsverordnung (Verordnung zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und (EWG) Nr. 1839/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr (Busverordnung EG-PBefG) vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2000)) überarbeitet werden. Zu berücksichtigen sind hierbei
- die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 4 S.1)
 - die Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG Nr. L 4 S. 10)
 - die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 268 S. 10)
 - das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) und

- das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr (ABl. EG Nr. L 321).

II. Bei der Ausführung der Verordnung sind Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht zu erwarten.

Für die Länder entsteht ein Mehraufwand durch die Ausgabe der (neuen) Gemeinschaftslizenzen. Ein Personalmehrbedarf ist hierdurch nicht zu erwarten.

Die Wirtschaft wird mit den Kosten für die Ausgabe von Gemeinschaftslizenzen belastet. Die Gebühr für eine Gemeinschaftslizenz beträgt ab 1. Oktober 2001 60 Euro (Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis nach § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I S. 2168), Nr. III.1).

Es ist daher nicht völlig auszuschließen, dass dies zu einer nicht quantifizierbaren geringfügigen Erhöhung der Einzelpreise führen kann. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Die Verordnung enthält nur Durchführungsvorschriften und keine materiellen Regelungen über den Berufszugang von Verkehrsunternehmern oder Fahrzeugführern. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Frauen und Männer unterschiedlich betroffen sein könnten.

B. Zu den Einzelbestimmungen

I. Zu Artikel 1 (Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen)

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Diese Vorschrift benennt die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, zu denen in den nachfolgenden Vorschriften Durchführungsregelungen getroffen werden.

2. Zu § 2 (Zuständige Behörden)

Diese Vorschrift legt fest, welche nationalen Behörden für die den "zuständigen Behörden" der Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien obliegenden Aufgaben verantwortlich sind.

Zu Absatz 1: Voraussetzung für die Ausstellung der Gemeinschaftslizenz ist u.a., dass der Verkehrsunternehmer „im Niederlassungsstaat die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat“ (Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92). Deshalb ist es sachgerecht, die nach dem Personenbeförderungsgesetz für die Genehmigungserteilung zuständige Behörde auch mit der Ausstellung der Gemeinschaftslizenz zu betrauen (§ 2 Abs. 1). Für den Fall, dass der Verkehrsunternehmer mehrere Genehmigungen erhalten hat, z.B. eine Genehmigung für einen Linienverkehr nach § 42 PBefG und eine Genehmigung für Ausflugsfahrten nach § 48 Abs. 1 PBefG, können auch mehrere Genehmigungsbehörden vorhanden sein. In diesem Fall ist es zweckmäßig, die Zuständigkeit bei der für den Sitz des Unternehmers zuständigen Behörde zu konzentrieren.

Zu Absatz 2: Für die Erteilung von Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Linien- und Sonderlinienverkehr bzw. für die Prüfung von Genehmigungsanträgen, die in anderen Mitgliedstaaten gestellt wurden (§ 2 Abs. 2) ist wie bisher die von den Ländern zu bestimmende Genehmigungsbehörde nach § 11 PBefG zuständig. Dies ergibt sich durch die Verweisung auf die § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 PBefG.

Zu Absatz 3: Aus Gründen der Sachnähe wird der Behörde, die die Gemeinschaftslizenz ausgestellt hat, auch die Zuständigkeit für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 9 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 und für die Verhängung von Sanktionen gegen ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Unternehmen gemäß Artikel 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 übertragen (§ 2 Abs. 3).

Zu Absatz 4: Derselbe Gedanke führt dazu, die Zuständigkeit für die nach Artikel 22 Abs. 3 des Interbus-Übereinkommens möglichen Maßnahmen gegen einen inländischen Verkehrsunternehmer bei der Genehmigungsbehörde anzusiedeln (§ 2 Abs. 4).

Zu Absatz 5: Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen übernimmt die Berichtspflichten gegenüber der Kommission über die Gemeinschaftslizenzen und Kabotageverkehre (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2) sowie die Mitteilungen über Verstöße nichtansässiger Verkehrsunternehmer nach dem Interbus-Übereinkommen (§ 2 Abs. 5 Nr. 3).

Weitere Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ergeben sich unmittelbar aus §§ 52, 53 Personenbeförderungsgesetz und werden in der Durchführungsverordnung aus rechtssystematischen Gründen nicht angesprochen. Dies gilt insbesondere für

- die Erteilung einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 5 des Interbus-Übereinkommens sowie für die Prüfung und Weiterleitung von Genehmigungsanträgen nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 3 des Interbus-Übereinkommens,
- die Ausgabe der Fahrtenblattheftes nach Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 12/98, nach Anhang 7 Artikel 8 Abs. 3 des Abkommens EG/Schweiz und nach Artikel 10 des Interbus-Übereinkommens sowie für die Rücknahme der Fahrtenblätter nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 12/98,
- die Verhängung von Sanktionen gegen einen nichtansässigen Verkehrsunternehmer und die Unterrichtung des Mitgliedstaats, in dem das Verkehrsunternehmen niedergelassen ist, nach Artikel 11 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 und
- den vorübergehenden Verkehrsausschluss von nichtansässigen Verkehrsunternehmern nach Artikel 22 Abs. 2 des Interbus-Übereinkommens.

1. Zu § 3 (Antragstellung)

Diese Vorschrift betrifft das Genehmigungsverfahren für den Linienverkehr nach der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (und dem Abkommen mit der Schweiz). Sie wird gegenüber der Fassung des (bisherigen) § 3 Busverordnung EG-PBefG gestrafft, da sich die notwendigen Angaben schon aus dem vorgeschriebenen Antragsformular ergeben.

2. Zu § 4 (Anhörungsverfahren)

Diese Vorschrift betrifft das Genehmigungsverfahren für den Linienverkehr nach der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (und dem Abkommen mit der Schweiz.) Ein Anhörungsverfahren ist in allen Fällen geboten, in denen das Genehmigungsverfahren von einer deutschen Behörde durchgeführt wird oder eine deutsche Behörde um ihr Einvernehmen gebeten wird.

3. Zu § 5 (Pflichten des Unternehmers und des Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin)

Zu Absatz 1: Soweit das Fahrtenblatt für die Durchführung einer Kabotagefahrt verwendet wird, muss es gemäß Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 an die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist erforderlich, damit die Mitgliedstaaten ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen können (vgl. § 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 12/98). Es erscheint zweckmäßig, die Rückgabepflicht auf einen monatlichen Rhythmus festzulegen.

Zu Absatz 2: Die Pflicht zur Mitführung von Gemeinschaftslizenz, Genehmigung oder anderen Kontrolldokumenten obliegt in erster Linie dem Fahrzeugführer. Der Unternehmer muss sich allerdings darum kümmern, dass dieser mit den notwendigen Kontrolldokumenten ausgestattet wird. Diese Vorschrift beschreibt den Verantwortungsbereich des Unternehmers und ist Grundlage für die Bußgeldbewehrung in § 8 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Absatz 3: In den genannten Regelungen ist die Mitführungspflicht dem „Verkehrsunternehmer“ zugeordnet. Dessen Verantwortung beschränkt sich allerdings auf die Beibringung der erforderlichen Dokumente und die Übergabe an den Fahrzeugführer (siehe Begründung zu Absatz 2). Die Mitführungspflicht wird deshalb im übrigen auf den Fahrzeugführer ausgedehnt. Diese Vorschrift ist Grundlage für die Bußgeldbewehrung in § 8 Abs. 1 Nr. 3.

4. Zu § 6 (Aufsicht)

Diese Vorschrift wird im Vergleich zum (bisherigen) § 6 Busverordnung EG-PBefG neu gefasst, um eine für alle Fälle eindeutige Regelung zu schaffen.

5. Zu § 7 (Maßnahmen der Kontrolle)

Die Vorschrift wird an die Neuerungen des europäischen Rechts angepasst. Dies betrifft insbesondere die Kontrolle der Gemeinschaftslizenz oder der entsprechenden schweizerischen Lizenz im Rahmen von Verkehren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz (Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a), der nationalen Beförderungserlaubnis im Rahmen von Verkehren nach dem Interbus-Übereinkommens (Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b) und der technischen Anforderungen nach Anhang 2 Artikel 1 bis 3 des Interbus-Übereinkommens.

6. Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird an die Neuerungen des europäischen Rechts angepasst (vgl. Begründung zu § 7).

Soweit die betreffenden Vorschriften Mitführungspflichten enthalten, wird die Haftung auf den Unternehmer bzw. den Fahrzeugführer ausgedehnt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3). Auf die Begründung zu § 5 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.

Der Tatbestand des bisherigen § 9 Nr. 1 Buchstabe c (betrifft die Mitteilung über Einstellung von Verkehrsdiensten) wird umgestaltet. Die Mitteilung ist nach § 9 Abs. 1

der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 nur eine Bedingung dafür, dass die Genehmigung und mit ihr die Pflicht zur Verkehrsbedienung nach § 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 erlischt. Unterbleibt die Mitteilung (oder wird sie nicht rechtzeitig übersandt), dann betrifft der Schuldvorwurf in erster Linie die unerlaubte Einstellung der Verkehrsbedienung. Dies wird in der neuen Fassung zum Ausdruck gebracht (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e).

Auf den Tatbestand des bisherigen § 9 Nr. 3 Busverordnung EG-PBefG (der Fahrgast hat keinen Fahrausweis oder legt diesen nicht vor) wird verzichtet, da die Beförderungerschleichung bereits strafrechtlich sanktioniert ist (§ 265a StGB).

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen)

Die Rahmengebühren im Gebührenverzeichnis werden im Verhältnis von 2:1 auf Euro umgestellt. Die Gebührenposition in Abschnitt II lfd. Nr. 7 (Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Kraftfahrzeugen) wird auf 25 Euro festgelegt. Durch die Umstellung treten keine Mindereinnahmen ein.

Das Gebührenverzeichnis wird außerdem an einigen Stellen ergänzt, um für Amtshandlungen nach dem Abkommen EG/Schweiz und dem Interbus-Übereinkommen diejenigen Gebühren erheben zu können, wie sie bei gleichartigen Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 bereits vorgesehen sind (Nummern I. 1, 2, 4 bis 7 und II.6). Der geltende Gebührenrahmen konnte beibehalten werden, da sich die betreffenden Amtshandlungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung sowie des wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller nicht oder nur unwesentlich unterscheiden.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die genannte Durchführungsverordnung ist aufzuheben, da ihr Inhalt - soweit noch aktuell - in die vorliegende Verordnung aufgenommen wurde.